

S a t z u n g **über die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge** **der Stadt Altenkirchen/Westerwald**

Auf Grund der §§ 6 und 21 der GO. für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 05.10.1954 (GVBl. S. 117), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16. Juli 1956 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wappen der Stadt Altenkirchen/Westerwald:

„In rotem Schild ein doppelgeschweiffter leopardierter goldener Löwe mit vollem Antlitz; auf dem Schild eine dreitürmige sandsteinfarbige Mauerkrone.“

Die Stadtflagge ist längsgestreift, rot-gold, wobei beide Streifen gleich breit sind. In der Mitte trägt die Flagge das vorstehend näher bezeichnete Wappen.

§ 2

Das Stadtwappen und die Stadtflagge zu führen ist ausschließlich der Stadt Altenkirchen vorbehalten.

Die Stadt kann anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, oder Stiftungen die Führung ihres Wappens gestatten.

§ 3

Die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge kann anderen Personen und Personenvereinigungen auf Antrag erlaubt werden, wenn

- a) der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen, oder gefährden bzw. schädigen können;
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters durch die Verwendung vermieden wird um eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtung sowie jede mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

§ 4

Die Erlaubnis nach § 3 wird nach freiem Ermessen und mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Für parteipolitische Werbezwecke wird die Erlaubnis nicht erteilt. Für private, geschäftliche Werbezwecke wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn damit gleichzeitig eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.

Für die Erlaubnis wird dem Verwendungszweck entsprechend ein Entgelt zwischen 5,- und 10,- DM erhoben; die genaue Höhe wird von der Stadtverwaltung festgesetzt.

§ 5

Die heraldische einwandfreie Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen ist ohne besondere ausdrückliche Erlaubnis gestattet.

Die Stadt kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 6

Für Zuwiderhandlungen (Verwendung von Stadtwappen und Stadtfahne ohne Erlaubnis) wird ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM angedroht. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorgenommen werden. Zwangsgeld und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen (Westerwald), den 10. August 1956

Stadtverwaltung Altenkirchen

**Haas
Bürgermeister**